OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
LVwG-604350/10/MK

Datum:
Linz, 21. Juni 2022

I M N A M E N D E R R E P U B L I K

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seinen Richter Mag. Kitzberger über die Beschwerde der A S, T, vertreten durch Dr. F D, Rechtsanwalt, W, gegen das Straferkenntnis der Bezirkshauptmannschaft Wels-Land vom 23.02.2021, GZ: BHWL/920180026569/20, wegen einer Übertretung der Straßenverkehrsordnung (StVO) nach Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung

zu Recht:

I. Der Beschwerde wird mit der Maßgabe stattgegeben, dass der verhängte Strafbetrag auf 50 Euro und die für den Fall der Uneinbringlichkeit verhängte Ersatzfreiheitsstrafe auf 34 Stunden herabgesetzt wird.

II. Die beschwerdeführende Partei hat keinen Beitrag zu den Kosten des Beschwerdeverfahrens zu leisten.

III. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I. Verfahrensgang:

I.1. Mit Straferkenntnis der Bezirkshauptmannschaft Wels-Land (in der Folge: belangte Behörde) vom 23.02.2021, GZ: BHWL/920180026569/20, wurde Frau A S, T (in der Folge: Beschwerdeführerin – kurz: Bf), zur Last gelegt, am 21.12.2020, um 15:40 Uhr, in Wels, Freiung x, als Lenkerin des Pkw mit dem amtlichen Kennzeichen x mit einem Verkehrsunfall mit Sachschaden in ursächlichem Zusammenhang gestanden zu sein und nicht ohne unnötigen Aufschub die nächste Polizeidienststelle verständigt zu haben, obwohl sie und beteiligte Personen einander ihre Namen und Anschriften nicht nachgewiesen hätten. Über die Bf wurde wegen dieser Übertretung des § 4 Abs. 5 StVO eine Geldstrafe in der Höhe von 150 Euro, für den Fall der Uneinbringlichkeit eine Ersatzfreiheitsstrafe im Ausmaß von 2 Tagen und 21 Stunden verhängt.

Begründend wurde im Wesentlichen ausgeführt, dass die Bf nach Angaben einer Augenzeugin versucht habe zwischen zwei bereits geparkten Fahrzeugen parallel zur Fahrbahn einzuparken. Dabei habe sie beide Fahrzeuge touchiert, den Einparkvorgang abgebrochen und in der Folge die Freiung wieder verlassen. Die Augenzeugin habe gehupt, das Seitenfenster heruntergelassen und die Bf auf das Touchieren der Fahrzeuge angesprochen, was diese aber nur mit: „ah, aso" quittiert hätte. Im Zuge einer Nachfahrt habe die Augenzeugin das Kennzeichen des Fahrzeugs der Bf notiert und Anzeige erstattet.

Die Bf hätte die Angaben der Augenzeugin bestritten und angegeben, dass sie, sollte sie Beschädigungen verursacht haben, die nicht bemerkt hätte. Bei dem am Fahrzeug der Bf festgestellten Blechschaden handle es sich um einen Altschaden.

Auf Grund der Zeugenaussage erachte die belangte Behörde den vorgeworfenen Sachverhalt als erwiesen. Im Rahmen der Strafbemessung sei auf die bekannten Einkommens-, Vermögens- und Familienverhältnisse Rücksicht genommen worden. Erschwerungsgründe wären nicht hervorgekommen. Als Milderungsgrund sei die bisherige Unbescholtenheit berücksichtigt worden.

I.2. In ihrer Beschwerde vom 24.03.2021 führt die Bf aus, dass das Verfahren infolge der Nichteinholung eines Sachverständigengutachtens aus dem Fachbereich Kfz-Technik zum Zweck der Schadensevaluierung und Klärung der Kausalitätsfrage mangelhaft geblieben sei. Dabei wäre auf Grund der Geringfügigkeit allfälliger Schäden – deren Verursachung aber ausdrücklich bestritten würde – jedenfalls auch festgestellt worden, dass deren Herbeiführung nicht hätte bemerkt werden müssen. Entsprechende Beweisanträge wären nicht berücksichtigt worden.

Darauf basierend sei es auch zur unrichtigen Feststellung des Sachverhalts und in weiterer Folge zu einer unrichtigen Beweiswürdigung gekommen, da seitens der belangten Behörde unzulässiger Weise Feststellungen ohne objektives Beweisergebnis getroffen worden wären.

Schließlich sei auch eine unrichtige rechtliche Beurteilung vorgenommen worden, da es die belangte Behörde verabsäumt hätte zu prüfen, ob bei tatsächlicher (wie wohl bestrittener) Schadensverursachung deren Herbeiführung hätte auffallen müssen.

Es würde daher die Aufhebung des bekämpften Straferkenntnisses und Einstellung des Strafverfahrens, in eventu die Aufhebung und Zurückverweisung der Angelegenheit beantragt.

I.3. In der am 10.06.2022 durchgeführten mündlichen Verhandlung wurden – neben der Anhörung der Bf – die beiden Lenkerinnen der mutmaßlich beschädigten Fahrzeuge einvernommen.

Zusammenfassend ist festzuhalten, dass die Zeugin Ha (in der Folge: Zeugin Ha) mit an Sicherheit grenzender Wahrscheinlichkeit angeben konnte, dass der an ihrem Fahrzeug im Zuge der polizeilichen Sachverhaltsaufnahme dokumentierte Schaden zum Zeitpunkt des Abstellens dieses Fahrzeuges nicht vorhanden gewesen wäre. Das Abplatzen des hinteren Stoßfängers auf der Fahrerseite wäre ihr im Rahmen des routinemäßigen Vorgangs des Ein- und Aussteigens aufgefallen.

Die Zeugin Ö (in der Folge: Zeugin Ö) könne zum Zustand des von ihr gelenkten Fahrzeugs vor bzw. nach dem verfahrenskausalen Ereignis keine Angaben machen, da es sich dabei um das Fahrzeug ihres Vaters handle, und sie keine sicheren eigenen Wahrnehmungen über allfällige Schäden an diesem Fahrzeug habe.

Die Bf wiederholte im Grunde ihr bisheriges schriftliches Vorbringen. Nach ihrer Wahrnehmung habe keine Kollision stattgefunden, die Kontaktaufnahme durch die Augenzeugin Hi (in der Folge: Zeugin Hi) sei in der Form abgelaufen, dass sie diese lediglich darauf aufmerksam gemacht habe, dass sie an der Stelle, an der sie einzuparken versucht habe, nicht stehenbleiben dürfe, da sich dort eine Einfahrt befinden würde. Dies sei aber nachweislich unrichtig. Ergänzend bzw. wiederholend würde die Einholung eines Kfz-Gutachtens zur Frage der Schadensverursachung beantragt.

II. Sachverhalt, Beweiswürdigung:

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat Beweis aufgenommen durch Einsicht in den vorgelegten Verwaltungsstrafakt sowie Durchführung einer mündlichen Verhandlung. Auf der Grundlage dieses Ermittlungsverfahrens ergibt sich der entscheidungsrelevante Sachverhalt im Sinne der obigen Ausführungen zweifelsfrei. Es konnten daher weitere Ermittlungsschritte unterbleiben.

Die Bf hat zum Tatzeitpunkt am angegebenen Ort versucht in eine Parklücke zwischen den abgestellten Fahrzeugen der Zeuginnen Ha und Ö parallel einzuparken. Dabei hat sie – beobachtet von der Zeugin Hi – beide Fahrzeuge touchiert und zumindest am Fahrzeug der Zeugin Ha einen Sachschaden am hinteren Stoßfänger verursacht. Es steht weiters fest, dass die Bf nach der Beendigung des erfolglosen Einparkversuches von der Zeugin Hi darauf angesprochen wurde, ihre Weiterfahrt aber fortgesetzt hat. Die mittelbare Identitätsfeststellung der Bf erfolgte im Wege einer Nachfahrt durch die Zeugin Hi.

Im Zuge der Beweiswürdigung ist festzuhalten, dass sich der festgestellte Sachverhalt zweifelsfrei aus den vorliegenden Zeugenaussagen ergibt. Die Zeugin Hi hat den Einparkversuch und das Touchieren der beiden bereits geparkten Fahrzeuge auf Grund ihres Standorts (Einfahrt Freiung von der Ringstraße kommend) im frontalen Sichtfeld wahrgenommen. Es erfolgte eine unmittelbare Kontaktaufnahme mit der Bf, die dem Grunde nach von dieser auch nicht bestritten wird. Es ist davon auszugehen, dass die Bf auf die Kollisionen angesprochen wurde, dies aber infolge der nachvollziehbar so empfundenen Stresssituation inhaltlich nicht in dieser Form erfasst hat. Anders ist die Tatsache der spontanen Nachfahrt und Kennzeichenfeststellung durch die Zeugin Hi nicht zu erklären, die – will man nicht abstrakte Schädigungsabsichten zu Lasten fremder Personen ins Treffen führen, die nach der Aktenlage und auch nach eigenen Angaben der Bf durch nichts indiziert sind – nicht erfolgt wäre, wenn der Bf lediglich der (aufgegebene und damit folgenlose) Versuch des Einparkens vor einer Einfahrt vorzuhalten bzw. mitzuteilen gewesen wäre.

Die Ausführungen der Zeugin Ha zur Schadensfeststellung sind nachvollziehbar und decken sich sowohl mit der von der Zeugin selbst geschilderten allgemeinen Beachtung des Fahrzeugzustandes im Zuge einer Inbetriebnahme oder eines Abstellens bzw. entsprechen der allgemeinen Lebenserfahrung. Gleiches gilt – allerdings mit umgekehrter Konsequenz – für die Angaben der Zeugin Ö im Zusammenhang mit einer nicht regelmäßigen bzw. nicht ausschließlichen Benutzung eines Fahrzeugs.

Auch die Angaben der Bf sind aus subjektiver Sicht nachvollziehbar und entsprechen dem von der Bf in der mündlichen Verhandlung gewonnenen Eindruck. Es ist davon auszugehen, dass die Bf bei entsprechender Wahrnehmung tatsächlich auch die erforderlichen Schritte für eine ordnungsgemäße Unfallaufnahme gesetzt hätte.

Der Antrag auf Einholung eines Sachverständigengutachtens aus dem Bereich Kfz-Technik konnte unberücksichtigt bleiben, da der festgestellte Schaden in Form des linksseitigen Abplatzens des hinteren Stoßfängers auch bei laienhafter Kenntnislage bei jeglicher Druckausübung auf diesen Stoßfänger eintreten kann. Es ist mit anderen Worten kein konkretes Kollisionsschadensbild zu beurteilen, sondern lediglich die Frage zu beantworten, ob man mit dem Kfz der Bf durch Druckausübung auf diesen Stoßfänger den festgestellten Schaden herbeiführen kann, wobei es unerheblich bleibt, an welcher Stelle genau dieser Druck ausgeübt wird. Dies aber steht außer Zweifel.

III. In rechtlicher Hinsicht ist Folgendes auszuführen:

III.1. Die maßgebenden Bestimmungen der Straßenverkehrsordnung (StVO) lauten (auszugsweise) wie folgt:

„**§ 4. Verkehrsunfälle.**

[...]

(5) Wenn bei einem Verkehrsunfall nur Sachschaden entstanden ist, haben die im Abs. 1 genannten Personen die nächste Polizeidienststelle vom Verkehrsunfall ohne unnötigen Aufschub zu verständigen. Eine solche Verständigung darf jedoch unterbleiben, wenn die im Abs. 1 genannten Personen oder jene, in deren Vermögen der Schaden eingetreten ist, einander ihren Namen und ihre Anschrift nachgewiesen haben.

[...]

§ 99. Strafbestimmungen.

[...]

(3) Eine Verwaltungsübertretung begeht und ist mit einer Geldstrafe bis zu 726 Euro, im Fall ihrer Uneinbringlichkeit mit Freiheitsstrafe bis zu zwei Wochen, zu bestrafen,

[...]

b) wer in anderer als der in Abs. 2 lit. a bezeichneten Weise gegen die Bestimmungen des § 4 verstößt, insbesondere die Herbeiholung einer Hilfe nicht ermöglicht, den bei einem Verkehrsunfall entstandenen Sachschaden nicht meldet oder als Zeuge eines Verkehrsunfalles nicht Hilfe leistet,

[...]"

III.2. Rechtliche Beurteilung:

Dem Vorbringen der Bf ist grundsätzlich insoweit zuzustimmen, als ein strafrelevanter Vorwurf nur dann erhoben werden kann, wenn einem Beschuldigten die Herbeiführung eines Sachschadens bewusst war oder zumindest hätte bewusst sein müssen. Diese Beurteilung stellt ausschließlich auf die eigenen Wahrnehmungen des Fahrzeuglenkers ab und begründet nach der Judikatur eine Verantwortlichkeit dieses Lenkers auch schon dann, wenn begründete Zweifel an der Schadensfreiheit bestehen. Eben diese Beurteilung kann im vorliegenden Fall aber unterbleiben bzw. ist das Ergebnis dieser Beurteilung irrelevant, da die Bf auf die Möglichkeit der Verursachung eines Schadens an zwei Fahrzeugen ausdrücklich aufmerksam gemacht wurde.

Eine Kontaktaufnahme durch einen anderen Verkehrsteilnehmer begründet nun aber jedenfalls Zweifel an einem bestimmten Fahrmanöver, noch dazu, wenn der Grund der Kontaktaufnahme seitens der angesprochenen Person auch grundsätzlich diesem Fahrmanöver zugeordnet wird. Es mag sein, dass die Bf dem Inhalt der an sie gerichteten Mitteilung wenig bis keine Bedeutung beigemessen und in der Folge auch falsch interpretiert hat. Genau dieser Umstand ist es aber, der der Bf letztlich zum Vorwurf zu machen ist. Abgestellt auf das idealtypische Verhalten eines Verkehrsteilnehmers ist es als objektive und subjektive Pflichtverletzung zu werten, wenn dem eigenen Verhalten im Straßenverkehr aber auch den relevanten Begleitumständen dieses Verhalten betreffend nicht die gehörige Aufmerksamkeit geschenkt wird. Darauf aber beschränkt sich auch der Tatvorwurf, der die Herbeiführung eines Schades per se nicht zu Gegenstand hat.

Die zur Last gelegte Unaufmerksamkeit ist ausschließlich der Sphäre der Bf zuzurechnen und begründet damit die Strafbarkeit gemäß § 4 Abs. 5 StVO.

Die Strafhöhe war auf Grund der langen Verfahrensdauer herabzusetzen.

IV. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art. 133 Abs. 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ab, noch fehlt es an einer Rechtsprechung. Weiters ist die dazu vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen. Ebenfalls liegen – da hier im Wesentlichen eine Einzelfallbeurteilung vorzunehmen war – keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 240 Euro zu entrichten. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.
Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das Gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Mag. Kitzberger